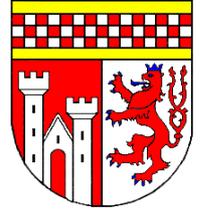


Oberbergischer Kreis Der Landrat



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Neuenothe, Stadt Bergneustadt, hat am 9. Mai 2003 beschlossen, den § 1 der Satzung und den § 24 (3) der Wasserbezugsordnung um den Gerichtsort Gummersbach zu ergänzen. Ferner wurde dem § 9 Abs. 4 ein Absatz 3 hinzugefügt, wonach die Unterhaltung und Erneuerung dem Anschlussnehmer nur für den Teil des Hausanschlusses obliegt, der nicht im öffentlichen Verkehrsraum liegt.

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.2.1991 wird die beschlossene Satzungsänderung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gemäß § 67 des Wasserverbandsgesetzes wird diese Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen:67-36-10-04-1B

Gummersbach, 25.2.2004

Der Landrat als

Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Stosiek